**Satzung**

des Verbandes der Gartenfreunde Greiz e.V.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männer und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründender Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1: Der Verein führt den Namen: Verband der Gartenfreunde Greiz e.V.

2: Der Verband hat seinen Sitz in 07973 Greiz.

3: Der Verband ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts in Greiz unter der Reg.-Nr.: VR 220153 eingetragen.

4: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der Zweck des Verbandes ist,

* die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder,
* die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes zu kleingärtnerischen Zwe-cken,
* das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Kleingartenanlagen und die individuelle kleingärtnerische Betätigung,
* die Verpachtung von Grundstücken zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an seine Mitglieder,
* die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Garten-anlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns.

1. Der Verband verfolgt ausschießlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verband nicht gebunden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jeder rechtsfähige Kleingartenverein werden, dessen Mitglieder die Satzung des Verbandes anerkennen. Mitglied kann auch jedermann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Die Satzung und bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse sowie die Rahmengartenordnung des Verbandes sind für das neue Mitglied mit einer Aufnahme verbindlich.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrenordnung des Verbandes geregelt.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1, Jedes Mitglied ist verpflichtet,

* für die Durchführung des Verbandszweckes zu wirken und seine Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung und der Rahmengartenordnung des Verbandes zu ordnen, insbesondere im Rahmen der bestehenden Zwischenpachtvertrags- / Pachtvertragsverhältnisse dafür zu sorgen, dass die sich aus dem Bundeskleingartengesetz und der Rahmengartenordnung ergebenden Verpflichtungen umgesetzt.
* dem Verbandsvorstand unverzüglich jede Änderung der Kontaktdaten in Textform mitzuteilen,
* den Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verband bzw. dem Bestehen von Pachtvertragsverhältnissen ergeben entsprechend den Beschlussfas- sungen des Verbandes und den Bestimmungen der abgeschlossenen Pachtverträge pünktlich nachzukommen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht,

\* sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Verbandes berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Verbandes beizutragen,

\* an Wahlen im Verband teilzunehmen und Vertreter für die Wahl in Gremien des Verbandes vorzuschlagen,

\* an Versammlungen und Schulungsveranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

\* Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand, dann ruhen

seine Rechte. Das gleiche gilt im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens für dessen gesamte Verfahrensdauer.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
2. Durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres
3. Durch Ausschluss
4. Durch Verlust der Rechtsfähigkeit
5. Durch Tod
6. Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehende und fällige Zahlungsverpflichtungen sind noch bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
7. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Mitgliedsbeiträge
8. ie Austrittserklärung ist jeweils zum 31.12. eines Jahres zulässig und muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Jahres, zu dessen Ende der Austritt wirksam werden soll, erfolgt sein.
9. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Verbandes, die Satzung oder die Beschlüsse des Verbandes verstößt oder dem Mitglied die Steuerbegünstigung wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke entzogen wird. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.
10. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen ab Bekannt-gabe der Entscheidung an das Mitglied Beschwerde in Textform zur nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes möglich. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Verband / im Verein entscheidet der erweiterte Vorstand über das weitere Verbleiben des Funktionsträgers in den Gremien des Verbandes.
12. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit der Auflösung des Vereins.

**§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen**

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Verbandszwecks sowie zur Absicherung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Mitgliederversammlung erhoben und bzgl. Der Beitragshöhe festgesetzt.

Den Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Zahlungsverpflichtung bestimmt der erweiterte Vorstand des Verbandes.

1. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von zweckgebundenen Umlagen beschließen. Diese können in Höhe von bis zu 50,00 € pro Vorhaben beschlossen werden.
2. Soweit juristische Personen Mitglieder des Verbandes sind, melden diese den Mitgliederbestand bis zum 31.01. eines jeden Jahres dem Verband. Auf dieser Basis berechnet der Verband den Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Jahr. Den Fällig-keitstermin für die Beitragszahlung bestimmt der Vorstand.

**§ 7 Organe der Verbandes**

1. Die Verbandsorgane sind:
2. Die Mitgliederversammlung,
3. Der erweiterte Vorstand (§ 14 der Satzung),
4. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (§15 der Satzung),
5. Die Kassenprüfer,
6. Die Schiedskommission.
7. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
8. Verbandsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Die Leiter des Arbeitskreises sind dem erweiterten Vorstand für die Tätigkeit der Arbeitskreise rechenschaftspflichtig.
9. Den Mitgliedern der Verbandsorgane werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung erfolgt gegen Belegnachweis. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des Ehrenamtsstärkungsgesetzes v. 21.03.2013 (Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz) an für den Verband ehrenamtlich Tätige ist in angemessener Höhe durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zulässig. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.

**§ 8 Leitung der Sitzungen**

Die Sitzungen der Organe des Verbandes werden durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet, ausgenommen die Sitzung der Kassenprüfer.

**§ 9 Beschlussfassung**

1. Die Verbandsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmenabgabe, mittels Telefax oder E-Mail sowie im Rahmen einer Video/ Telefonkonferenz oder entsprechende Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder fassen. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung enthalten ist.
3. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einhaltung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.
5. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§33 Abs.1S 1 BGB). Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§33 Abs. 1 S 2 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Für Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§41 BGB).
6. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist der Einwand innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Durchführung der Beschlussfassung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.

**§ 10 Wahlen**

1. Für die Wahlen ist ein durch den erweiterten Vorstand aus 3 Personen bestehend Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungs-kommission ausübt.
2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahlen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in offener Wahl als Einzelwahl.

Wählbar ist jede natürliche volljährige Person, die vom geschäftsführenden Vorstand oder einem Mitglied des Verbandes vorgeschlagen wird. Die Wahl des Kandidaten ist auch möglich, wenn er selbst zur Wahlversammlung nicht anwesend ist aber seine Zustimmung zur Übernahme eines Vorstandsamtes in Textform am Wahltag vorliegt.

**§ 11 Niederschrift**

1. Über die Sitzung der Verbandsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Verbandsorgan kann beschließen, wer die Niederschrift fertigen soll.
2. Dem Mitglied steht das Einsichtsrecht in Vereinsunterlagen zur Seite. Die Einsicht-nahme erfolgt in den Geschäftsräumen nach vorheriger terminlicher Absprache.

**§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den natürlichen Personen, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und – soweit Mitglieder juristischer Personen sind – aus den Vorsitzenden der Mitgliedervereine zusammen. Ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes zugleich Mitglied eines Vereins, so können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zugleich Vorsitzender eines Vereins, so können die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied des Mitgliedvereins wahrgenommen werden.
3. Die Vertretung des Vorsitzenden eines Mitgliedvereins in der Mitgliederversammlung ist auch durch ein anderes Vorstandsmitglied des Mitgliedvereins möglich.
4. Die Mitgliederversammlung findet in den durch diese Satzung bestimmten Fällen statt. Sie ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des geschäftsführenden Vor- standes in Textform an die zuletzt dem Vorstand durch das Mitglied benannte Adresse. Die Einladung per E-Mail oder Fax ist zulässig. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
5. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder mindestens 20% der Verbandsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen. Ziffer 3 gilt entsprechend.
6. Im Rahmen von Beschlussfassungen ist eine Stimmabgabe in Textform durch ein nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied zulässig. Die Stimmabgabe muss aber in Textform zum Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine nachträgliche Stimmenabgabe ist nicht möglich.

**§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig.

1. Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes, soweit nicht die Sonderregelung des nach § 14 Nr. 4 dieser Satzung greift
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des erweiterten Vorstandes
3. Entlastung des erweiterten Vorstandes
4. Genehmigung des von erweiterten Vorstandes aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Jahr
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
6. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Verbandes
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern u. Ehrenvorsitzenden des Verbandes
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Verbandsausschüsse
10. Verabschiedung von Verbandsordnungen, soweit diese diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des erweiterten Vorstandes fallen
11. Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Verbandsbeiträgen
12. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
13. Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Verbandes als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens
14. Wahl der Kassenprüfer und Wahl der Schiedskommission
15. Die Berufung des Wahlausschusses

**§ 14 Mitglieder und Aufgaben der erweiterten Vorstandes**

1. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenprüfer und max. bis zu 7 Beisitzer.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahlhandlung persönlich nicht anwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn vor der Wahlhandlung ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt worden ist. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Der erweiterte Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
4. Der erweiterte Vorstand tagt auf Bedarf, jedoch mindestens 10 X jährlich. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die mündliche oder fernmündliche Einladung genügt. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Vorstandssitzung bekannt zu geben. Mit der Ein- berufung der Vorstandssitzung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der erweiterten Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend sind.
6. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Verbandes übertragen sind, insbesondere:
7. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
8. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
9. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
11. Führen der Mitgliederliste
12. Ausschluss von Mitgliedern
13. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
14. Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen
15. der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Verbandes verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

**§ 15 Geschäftsführender Vorstand / gerichtlich und außergerichtliche Vertretung**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
2. Dem Vorsitzenden
3. Dem Stellvertreter
4. Der geschäftsführende Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle und führt die Ver-bandsgeschäfte nach den Beschlüssen Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.
5. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB trifft die Entscheidungen im Rahmen der Durchführung von Pachtverträgen und der übernimmt alle notwendigen Aktivitäten der Vertretung im Rechtsverkehr und der internen Organisation des Ver-bandslebens, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung (§13) oder dem erweiterten Vorstand im Sinne des § 14 dieser Satzung vorbehalten sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein.

**§ 16 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie üben repräsentative Funktionen aus. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht Mitglied eines anderen Verbandsorganes sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des erweiterten Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nach-kommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Verbandsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
5. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Kassenprüfer können die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten geltend machen.

**§ 18 Kassen- und Rechnungswesen**

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Es ist ein Bankkonto und ein Kassenbuch für den Verband zu führen. Das Vorstandsmitglied / Schatzmeister ist dem erweiterten Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
2. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

**§ 19 Teilnahme an Veranstaltungen der Mitgliedsvereine**

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind berechtigt, an Veranstaltungen der Mitglieder des Verbandes teilzunehmen und sich an der Aussprache zu beteiligen.

**§ 20 Schiedsverfahren**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand sind durch die Schiedskommission im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zu behandeln, bevor die Hinwendung zu einem ordentlichen Gericht möglich ist.

**§ 21 Verwendung des Verbandsvermögens**

1. Das Vermögen und die Einnahmen des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinerlei Anspruch auf Teile des Verbandsvermögens.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Greiz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auf- lösung des Verbandes der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren bestellt.

**§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung

am 07.08.2021.beschlossen.

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

………………………………………

Ort, Datum

………………………………..

Unterschrift